



Evangelisch-reformierter Pfarrverein
Bern-Jura-Solothurn
Pfrn. Kathrin Brodbeck, Präsidentin
Burgmattweg 5
3302 Moosseedorf
Telefon: 031 859 03 58
Mail: kathrin.brodbeck@kige.ch

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
z. Hd. Synodalrat
Altenbergstrasse 66
3000 Bern 22

Moosseedorf, 15. Juli 2024

Vernehmlassungsantwort Verordnung Spezialpfarrstellenzuordnung

Sehr geehrte Frau Synodalratspräsidentin, sehr geehrte Mitglieder des Synodalrats

Für die grosse Vorarbeit und für die Möglichkeit zur Mitwirkung im Rahmen der Konsultation dankt der Evangelisch-reformierte Pfarrverein bestens.

Die neue Verordnung Spezialpfarrstellenzuordnung (PZV-S26) ist die wichtige Ergänzung zur Verordnung über die Pfarrstellenzuordnung (PZV26). Wir begrüßen es, dass die verschiedenen Spezialpfarrstellen mit ihren unterschiedlichen Profilen in einer gemeinsamen und separaten Verordnung geregelt werden. Die Spezialpfarrstellen «neue kirchliche Präsenz» aus der allgemeinen Verordnung auszugliedern und hier zu verankern, ist schlüssig.

1. Grundsätzliche Überlegungen zum Vernehmlassungsprozess und zur Vernehmlassung

Wir wissen es zu schätzen, dass die Unterlagen an alle Pfarrpersonen und Kirchgemeinden zugestellt worden sind. Damit haben breite Kreise die Möglichkeit, sich dazu zu äussern. Dieses transparente Vorgehen schafft Vertrauen und ist eine gute Basis für die weitere Auseinandersetzung mit der anspruchsvollen Vorlage. Allerdings hätten wir uns gewünscht, dass die Transparenz auch bereits vorgängig zum Tragen gekommen wäre. Leider wurden bei der Erarbeitung der Vorlage weder der Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn noch der Kirchgemeindevorband einbezogen. Ein partizipatives und dialogisches Vorgehen bereits im Vorfeld würden wir für weitere Vorlagen sehr begrüßen.

Der vorliegende Entwurf wirft bei uns die Frage auf, warum der Synodalrat seine Führungsfunktion in Personalfragen nicht selbst wahrnimmt. Wir erachten es als problematisch, dass er eine zentrale Aufgabe wie die Zuordnung von Spezialpfarrstellen an eine Kommission auslagert.

Im Weiteren fragen wir uns, wie der Ist-Bestand von 40 Vollzeitstellen zustande kommt und welcher Spielraum in den kommenden Jahren vorgesehen ist. Wenn wir es richtig verstehen, sind zu den bestehenden Stellen lediglich die knapp 10 Stellen für neue Formen kirchlicher Präsenz neu hinzugezählt worden.

Der Zeitpunkt für die erste generelle Überprüfung ist gemäss Art. 18 der 31. Juli 2024. Zu diesem Zeitpunkt wird aktuell nur die Heimseelsorge überprüft, was aufgrund der kurzen Fristen sicher Sinn macht. Daher dürften im Moment neue Gesuche (Art. 12) kaum Chancen haben. Der Pfarrverein bittet, dies deutlich zu kommunizieren.

Die PZV-S26 enthält zahlreiche Verweise und liest sich insgesamt sehr umständlich. Dies ist zum Teil der Komplexität des Themas geschuldet. Wir bezweifeln aber, dass die Verordnung miliztauglich ist. Eine gute Verständlichkeit ist wichtig, da einerseits gemäss Art. 21 vorgesehen ist, dass sich die Spezialpfarrstellenzuordnungskommission u.a. aus zwei Pfarrpersonen im Amt und zwei Kirchgemeinderatsmitgliedern zusammensetzen soll, und andererseits erwartet wird, dass Personen gemäss Art. 19 Gesuche einreichen. Insgesamt kommen wir zum Schluss, dass die Hürden hoch sind und die Verordnung allgemein schwer lesbar ist.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

2.1 Art. 4 Pfarrstellen in der Heimseelsorge

Im Abs. 1 wird auf das vom Synodalrat am 1. September 2021 verabschiedete «Konzept für die Seelsorge in Alters- und Pflegeinstitutionen im Kanton Bern» verwiesen. Dieses Konzept müsste unbedingt auf der Homepage www.refbejuso.ch auffindbar sein.

Kleinere Institutionen sollten in die Berechnung der Pfarrstellenprozente der jeweiligen Kirchgemeinde einfließen, damit das Gemeindepfarramt den Bedürfnissen der betreuten Personen gerecht werden kann.

2.2 Art. 8 Pfarrstellen für neue Formen kirchlicher Präsenz

Wir unterstützen den Grundsatz, dass neue Formen kirchlicher Präsenz nicht «von oben» verordnet werden können, und wir finden es wichtig, dass an einer innovationsfreundlichen Kultur gearbeitet wird. Die in Art. 8 formulierten Voraussetzungen und das in Kapitel 3 beschriebene Genehmigungsverfahren bestärken und jedoch in der bereits früher geäußerten Sorge, die Schaffung von Innovationspfarrämtern generiere unverhältnismässig viel administrativen und kommunikativen Aufwand.

2.3 Art. 10 Pfarrstellen zur Unterstützung von Pfarrpersonen mit Beeinträchtigungen

Wir begrüßen diesen Artikel sehr. Es ist wichtig, dass die Kirche daran arbeitet, ein Ort für alle zu werden. Dass eine IV-Anerkennung vorausgesetzt wird, finden wir grundsätzlich naheliegend. Wir möchten dennoch zu bedenken geben, dass für Menschen, die beispielsweise eine Autismus-Diagnose erst im Erwachsenenalter erhalten haben, der Weg zur IV-Anerkennung enorm schwer ist und oft abgelehnt wird. Das bedeutet, dass Menschen, deren Behinderung nicht von der IV

anerkannt wird, doppelt bestraft werden, da sie weder Unterstützung von der IV erhalten noch die Möglichkeit haben, durch die in Art. 10 vorgesehenen Pfarrstellen entlastet zu werden.

2.4 Art. 11 verfügbare Pfarrstellenprozente

Es leuchtet uns ein, dass den definierten Spezialpfarrstellen bestimmte Anteile am Stellenetat zugewiesen werden und gleichzeitig darauf geachtet wird, dass eine gewisse Durchlässigkeit vorhanden ist.

Wir fänden es hilfreich, wenn der jeweilige Spielraum ersichtlich wäre. Also in welcher Kategorie sind wieviel Stellenprozente verfügbar und wieviel besetzt. Die Einteilung suggeriert andernfalls eine Flexibilität, die gar nicht gegeben ist. Auch müsste es für Personen gemäss Art. 19 möglich sein, rasch zu erfassen in welchem Bereich überhaupt noch Stellenprozente zu vergeben sind.

2.5 Art. 12 – 15 (Genehmigungsverfahren)

Wir sind der Meinung, dass das ganze Genehmigungsverfahren viel administrative und kommunikative Arbeit generieren wird. Wir befürchten, dass dies nicht zu einer innovationsfreundlichen Kultur beiträgt.

2.6. Art. 21 Kommission

Wir bemängeln an der vorgeschlagenen Zusammensetzung der Spezialpfarrstellenzuordnungskommission, dass eine Vertretung der Verbände nicht vorgesehen ist. Wir erachten es als notwendig und sinnvoll, dass sowohl der Kirchgemeindeverband als auch der Pfarrverein in dieser Kommission eine Doppelvertretung haben. Ob zusätzlich oder an Stelle der vorgeschlagenen Vertretungen, lassen wir offen.

3. Schlusswort

Wir hoffen auf eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir bedanken uns für Ihr Engagement und wünschen für die weiteren Schritte mit diesem wichtigen Geschäft alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen im Namen des Vorstands des Pfarrvereins



Kathrin Brodbeck
Präsidentin



Andreas Zingg
Vizepräsident